

ZH_OBERGERICHT RT150008 vom 10. Februar 2015

ZH Obergericht, 2015-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT150008

FR: ZH_OBERGERICHT RT150008 du 10 février 2015

IT: ZH_OBERGERICHT RT150008 del 10 febbraio 2015

Erwägungen

E. 2

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Vorab aber hat die Beschwerdeschrift konkrete Anträge zu enthalten – worauf schon in der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wurde –, aus denen eindeutig hervorgeht, in welchem Umfang der vorinstanzliche Entscheid angefochten wird und wie der Entscheid stattdessen zu lauten hätte. Der Gesuchsgegner verlangt in seiner Beschwerdeschrift die vollumfängliche Aufhebung des Urteils vom 9. Januar 2015, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Gesuchstellerin (Urk. 17 S. 1). Ein blosser Antrag auf Aufhebung des angefochtenen Urteils ist grundsätzlich nicht genügend, aus der

- 3 - Begründung des Gesuchsgegners geht indes sinngemäss hervor, dass er beantragt, seine Verrechnungseinrede sei entgegen dem vorinstanzlichen Urteil zuzulassen ("Die Forderung sei mit der Klage vom 16. Januar 2016 welche beim Bezirksgericht Meilen ... eingereicht wird zu substantiieren.", Urk. 17 S. 1). Sinngemäss beantragt er daher die Abweisung des Rechtsöffnungsbegehrens der Gesuchstellerin. Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners ist somit einzutreten.

E. 3

Der Vorderrichter zog zunächst in Betracht, dass die Gesuchstellerin mit dem Beschluss des Obergerichts vom 3. Juli 2014 und dem Urteil des Gerichtspräsidenten des Bezirksgerichts Meilen vom 6. August 2014 über zwei definitive Rechtsöffnungstitel verfüge (Urk. 18 S. 2). Unter Verweis auf Art. 81 Abs. 1 SchKG erwog der Vorderrichter weiter, dass der Gesuchsgegner bei Vorliegen eines definitiven Rechtsöffnungstitels lediglich noch die Einwände der Tilgung, Stundung oder der Verjährung geltend machen könne und erstere beiden mit Urkunden belegen müsse, um die Rechtsöffnung abzuwenden. Der Gesuchsgegner kündige aber lediglich Verrechnung mit einer ihm angeblich zustehenden Gegenforderung an und lege keinerlei Beweise für die genannte Gegenforderung ins Recht, ja er substantiiere diese nicht einmal genügend. Die sinngemäss geltend gemachte Tilgung der in Betreuung gesetzten Forderungen durch Verrechnung sei daher nicht und schon gar nicht urkundenmässig ausgewiesen. Daher sei der Gesuchstellerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 18 S. 2). 4.a) Der Gesuchsgegner legt als Beilage zu seiner Beschwerdeschrift lediglich eine auf den 16. Januar 2015 datierte Klage auf Scheidung an das Bezirksgericht Meilen ein (Urk. 19) und erklärt, diese sei als Substantiierung seiner Verrechnungsforderung zu verstehen (Urk. 17 S. 1). b) Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentliches Rechtsmittel im Wesentlichen auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzliche Verfahren fortsetzen soll. Das Novenverbot ist

umfassend und gilt sowohl für echte wie auch für unechte Noven (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO), Zürich/Basel/Genf 2010, Art. 326 N 3 f.). Unechte Noven sind neue Tatsachen und Beweismittel, die bereits vor erster Instanz hätten vorgebracht werden können (vgl. Leuenberger, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, a.a.O., Art. 229 N 8). c) Aufgrund des absoluten Novenverbots im Beschwerdeverfahren kann die vom Gesuchsteller eingereichte Scheidungsklage an das Bezirksgericht Meilen nicht berücksichtigt werden. Im Übrigen ist die Scheidungsklage auf den 16. Januar 2015 und damit einen Tag nach Einreichung der Beschwerde datiert (vgl. hierzu Urk. 17, angehefteter Umschlag); ob sie vor Vorinstanz inzwischen tatsächlich eingereicht worden ist, ist weder belegt noch aufgrund des Novenverbots relevant. Mit der zutreffenden Begründung der Vorinstanz, dass die Gesuchstellerin über zwei definitive Rechtsöffnungstitel verfüge und er - der Gesuchsgegner - die Verrechnung lediglich ankündige, aber nicht erkläre und die Hauptforderung durch die blosser Ankündigung der Verrechnung nicht untergehe (Urk. 18 S. 3), setzt sich der Gesuchsgegner überhaupt nicht auseinander. Festzuhalten ist indes, dass selbst mit der Einreichung einer Klage auf Scheidung, welche güterrechtliche Forderungen beinhaltet, weder bewiesen noch glaubhaft gemacht ist, dass dem Gesuchsgegner eine entsprechende (Gegen-)Forderung auch zusteht. Vielmehr entspricht ein entsprechender Antrag letztlich nur der Behauptung eines entsprechenden Anspruchs. Damit erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet. Sie ist daher abzuweisen, und die angefochtene Verfügung ist zu bestätigen. 5.a) Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.- festzusetzen. b) Mangels Umtrieben ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.